

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen
sowie Direktzustellung (zweifach) an die Kanzlei Zillich (089 - 665 936 66)

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

10.10.2019

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

wurde uns mit Schreiben vom 02.10.2019 (Ausgangsstempel: 04.10.2019) das schriftliche Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2019 zugesandt. Hierzu folgendes:

1. Nachdem festgestellt worden war, dass d[REDACTED] Zeug[REDACTED] nicht erschienen ist, wurde sodann von uns unter Nennung des Beweisthemas beantragt, dass das Gericht die präsenten Zeuginnen [REDACTED] V[REDACTED] und [REDACTED] B[REDACTED] anhört.

Da dieser Vorgang im schriftlichen Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2019 ungenau wiedergegeben wird, indem es heißt, dass die Einvernahme der präsenten „Zeugen“ „[REDACTED]“ beantragt worden sei, **beantragen** wir, dass das Protokoll dahingehend berichtigt wird, dass

- wir die Einvernahme der präsenten „Zeug[REDACTED] V[REDACTED] und [REDACTED] B[REDACTED]“ beantragt haben;
 - der Klägervertreter angab, sich einer heutigen und generellen Einvernahme der „Zeug[REDACTED]“ zu widersetzen;
 - sich das Gericht nicht veranlasst sah, die „Zeug[REDACTED]“ heute ohne entsprechende Vorbereitung anzuhören.
2. Nachdem die Anhörung der präsenten Zeug[REDACTED] V[REDACTED] sowie [REDACTED] B[REDACTED] abgelehnt und die Verhandlung kurzzeitig unterbrochen worden war, haben wir die Eidesstattliche Versicherung de[REDACTED] V[REDACTED] vom 18.09.2019 zur Akte gereicht

sowie die Eidesstattliche Erklärung de [REDACTED] vom 23.10.2013¹ (Bl. 583 d. A.) nochmals vorgelegt, um glaubhaft machen zu können, dass die Behauptung, den Hausstaub-Messwerten vom 08.10.2010 läge Altstaub zugrunde, unzutreffend ist, weil die Fußböden der streitgegenständlichen Wohnung am 30.09.2010 gesaugt wurden. Da den Hausstaub-Messwerten vom 08.10.2010 demnach Frischstaub zugrunde liegt und dieser Sachverhalt von entscheidungserheblicher Relevanz für die Verwertbarkeit der Hausstaub-Messwerte vom 08.10.2010 ist, haben wir beantragt, dass die Eidesstattliche Versicherung de [REDACTED] V [REDACTED] vom 18.09.2019 durch Verlesen in das Protokoll der Verhandlung aufgenommen wird.

Da das Gericht zwar die für die unterbliebene Einvernahme de [REDACTED] präsenten Zeug [REDACTED] V [REDACTED] – ersatzweise – eingereichte Eidesstattliche Versicherung vom 18.09.2019 verlesen, deren entscheidungserhebliche Aussage – nämlich, dass [REDACTED] V [REDACTED] „am 30. September 2010 gemeinsam mit [REDACTED] B [REDACTED] in den Wohnräumen im Haus [REDACTED] die Böden staubgesagt“ hat – aber nicht zu Protokoll genommen hat, **beantragen** wir, dass diese schriftliche Aussage de [REDACTED] präsenten Zeug [REDACTED] V [REDACTED] in analoger Anwendung des § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO in das Protokoll aufgenommen wird.

Dieser Antrag ist im Übrigen schon dadurch begründet, da andernfalls objektiv nicht nachvollziehbar wäre, warum der Inhalt der E-Mail des Herrn Jörg Thumulla vom 27.11.2018 auszugsweise sowie der Inhalt unseres Schriftsatzes vom 25.09.2019 fast vollständig zu Protokoll genommen wurde, die entscheidungserhebliche Aussage aus der Eidesstattlichen Versicherung de [REDACTED] präsenten Zeug [REDACTED] V [REDACTED] vom 18.09.2019 hingegen nicht.

3. Im schriftlichen Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2019 heißt es, wir hätten den Antrag auf Klageabweisung „wie mit Schriftsatz vom 07.03.2013“ gestellt. Dies ist unrichtig. Richtig ist, dass wir diesen Antrag „aus dem Verhandlungsprotokoll vom 07.03.2013“ gestellt haben. Wir **beantragen** daher, dass diese Unrichtigkeit berichtigt wird.

¹ Da im Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2019 vermerkt wurde, dass die Eidesstattliche Erklärung de [REDACTED] B [REDACTED] vom 23.10.2013 „nicht im Original“ vorgelegt wurde, weisen wir darauf hin, dass das Original dieser Eidesstattlichen Erklärung, wie im Schriftsatz vom 06.10.2014 (Bl. 575/586 d. A.) erwähnt, „im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen Prof. Stetter bei der IHK für München und Oberbayern abgegeben“ wurde und somit in den diesbezüglichen Unterlagen der IHK für München und Oberbayern im Original vorhanden ist.

Wir erbitten einen richterlichen Hinweis, falls die als Kopie vorliegende Eidesstattliche Erklärung de [REDACTED] B [REDACTED] vom 23.10.2013 (Bl. 583 d. A.) zur Glaubhaftmachung nicht ausreichend ist.

4. Dem schriftlichen Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2019 ist außerdem zu entnehmen, dass der Schriftsatz vom 04.09.2014 „Blatt 540 bis 554 der Akte“ sei. Wir bitten das Gericht, die angegebenen Blattnummern auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.
5. Im schriftlichen Protokoll der Sitzung vom 25.09.2019 heißt es: „Zudem ist der Vortrag hinsichtlich der Überhöhung der Nutzungsentschädigung deswegen nicht verspätet, da dies bereits mit Schriftsatz vom 15.07.2018 auf richterlichen Hinweis erfolgt ist.“ Diese Formulierung ist missverständlich, da das Gericht laut des schriftlichen Protokolls der Verhandlung vom 10.02.2016 den Klägervorteiler darauf hingewiesen hatte, dass die mit der Klageforderung geltend gemachten Vorschüsse hinsichtlich der Nebenkosten nicht mehr verlangt werden können. Wir beantragen daher, dass die missverständliche Formulierung „da dies bereits mit Schriftsatz vom 15.07.2018 auf richterlichen Hinweis erfolgt ist“ durch die Formulierung „da hierzu bereits mit Schriftsatz vom 15.07.2018 vorgetragen wurde“ ersetzt wird.
6. Sodann wurde der Hinweis erteilt, dass die Bewertung – gemäß derer die Naphthalin-Konzentration der Raumlufte auf das Nicht-Bewohntsein der Wohnung zurückzuführen sei – für das Gericht nachvollziehbar ist sowie nachfolgend der Einwand protokolliert, „dass eine Naphthalin-Konzentration in der Raumlufte nur dann möglich ist, wenn auch eine Naphthalinquelle im Raum vorhanden ist“.

Das Gericht erwiderte hierzu, dass das Vorhandensein des teerhaltigen Parkettklebers und demnach auch das Vorhandensein der Naphthalinquelle unstrittig ist und belehrte uns anschließend dahingehend, dass es in diesem Rechtsstreit nicht darum geht, ob ein Mangel vorhanden war, da dieser Mangel gar nicht bestritten, sondern bereits mit der Klageforderung anerkannt wird.

Da die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung gemäß § 160 Abs. 2 ZPO aufzunehmen sind und es sich bei dieser Belehrung seitens des Gerichts nicht nur um einen für die Verhandlung, sondern um einen für den gesamten Rechtsstreit wesentlichen Vorgang gehandelt hat, beantragen wir, dass dieser Vorgang in das schriftliche Protokoll vom 25.09.2019 aufgenommen wird.

7. Das Gericht verwies außerdem darauf, dass es darum geht, wie der unstrittige Mangel zu bewerten ist sowie dass die Höhe der am 23.08.2011 in der Raumlufte gemessenen Naphthalin-Konzentration wesentlich sei und konfrontierte uns sodann damit,
 - dass wir den Mangel der Mietsache mit 100 % bewerten würden.
 - dass wir behaupten würden, dass das Nicht-Bewohntsein keinen Einfluss auf die Höhe der Naphthalin-Konzentration gehabt habe.

Da – trotz unseres wiederholten Bittens – weder die diesbezüglichen Klarstellungen noch unsere Stellungnahme zu der Anhörung vom 07.11.2018 zu Protokoll genommen wurden, werden wir hierzu nun nochmals schriftsätzlich vortragen müssen – wobei wir vorsorglich darauf verweisen, dass dieser Vortrag nicht als verspätet gewertet/gerügt werden kann.

8. Im Zuge der Diskussion, die sich ergeben hat, nachdem das Gericht mitgeteilt hatte, wir würden behaupten, dass das Nicht-Bewohntsein der Wohnung keinen Einfluss auf die Höhe der Naphthalin-Konzentration gehabt habe, haben wir u. a. darauf verwiesen, dass die klagende Vermieterin arglistig einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, indem sie mehrfach Handwerkertermine abgehalten hatte, um uns dadurch in dem Glauben zu lassen, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Mangelbeseitigung nachkommen werde. Wir haben in diesem Zusammenhang auch das Foto (B 24) eingereicht, auf dem das Musterparkett zu sehen ist, aus welchem die Vermieterin am 14.12.2010 angeblich das im Zuge der Mangelbeseitigung neu zu verlegende Parkett ausgewählt hat. Damit auch zukünftig nachvollzogen werden kann, warum dieses Foto dem Protokoll beigeheftet ist, **beantragen** wir, dass in das Protokoll aufgenommen wird, dass dieses Foto (B 24) das Musterparkett zeigt, aus dem die Klägerin am 14.12.2010 angeblich das im Zuge der Mangelbeseitigung neu zu verlegende Parkett ausgewählt hat.
9. Im schriftlichen Protokoll der Sitzung vom 25.09.2019 heißt es: „Vorliegend wird durch die Klagepartei eine E-Mail vom 27.11.2018 des Herrn Jörg Tumula vorgelegt.“ Dies ist unzutreffend. Die E-Mail vom 27.11.2018 wurde nicht von der Klagepartei sondern von uns vorgelegt. Unrichtig ist außerdem, dass diese E-Mail von einem Herrn Jörg Tumula sei. Wir **beantragen** daher, dass diese Unrichtigkeiten dahingehend berichtigt werden, dass es heißt: „Vorliegend wird durch die Beklagtenpartei eine E-Mail vom 27.11.2018 des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Jörg Thumulla vorgelegt.“
10. Da das Gericht im Protokoll zu dieser E-Mail vom 27.11.2018 festgestellt hat, „dass mindestens 5 Zeilen geschwärzt dem Gericht vorgelegt werden“, weisen wir ergänzend zu unserem diesbezüglichen mündlichen Vortrag vom 25.09.2019 nun auch nochmals schriftlich darauf hin, dass wir den Bereich der E-Mail unkenntlich gemacht haben, in dem es primär um Details der Erstellung einer Stellungnahme zu der Anhörung vom 07.11.2018 und um die diesbezüglichen Kosten geht. Unkenntlich gemacht haben wir diesen Bereich, weil uns 5000.- EUR für eine Stellungnahme zu einem „Haufen Unsinn“ als zu teuer erscheint.

Um dem mit der Protokollierung, dass ein Bereich der E-Mail-Kommunikation mit dem Sachverständigen Jörg Thumulla „geschwärzt“ vorgelegt wurde, verbundenen Vorwurf des Verheimlichens entgegen zu wirken, legen wir unserem Schriftsatz die vollständige

E-Mail des Sachverständigen Jörg Thumulla² vom 27.11.2018 mitsamt dem kompletten E-Mail-Thread als Anlage bei.

11. Nach dem Einreichen der E-Mail des Sachverständigen Jörg Thumulla vom 27.11.2018 haben wir unter Verweis auf die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses vom 14.03.2017 (14 T 3512/17) im Sinne der gebotenen Waffengleichheit einen PKH-Antrag auf Kostenübernahme für eine sachverständige Stellungnahme zu der Anhörung vom 07.11.2018 gestellt. Da dieser Antrag im schriftlichen Protokoll vom 25.09.2019 nicht enthalten ist, **beantragen** wir, dass dieser in das Protokoll aufgenommen wird.
12. Bezüglich des Antrags auf Aufhebung des Beweisbeschlusses und der Verfügung vom 10.08.2018 sowie des Antrags, die Anhörung vom 07.11.2018 für nicht verwertbar zu erklären, teilen wir mit, dass wir diese Anträge bereits mit Schriftsatz vom 03.06.2019 gestellt haben und **beantragen**, dass „Nichtverwertbarkeit der Aussage des Prof. Dr. Stetter“ zu „Nichtverwertbarkeit der Anhörung vom 07.11.2018“ berichtigt wird.
13. Im Protokoll vom 25.09.2019 heißt es, dass wir die „Einvernahme des Sachverständigen Scholz zur Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter beantragt“ haben. Da hierbei das von uns genannte Beweisthema nicht wiedergegeben wird, **beantragen** wir, dass in das Protokoll aufgenommen wird, dass die Einvernahme des sachverständigen Zeugen Scholz beantragt wurde, damit sich dieser zu den Vorwürfen äußern kann, dass er nicht ordnungsgemäß gelüftet und Altstaub verwendet habe.
14. Des Weiteren heißt es im Protokoll vom 25.09.2019, dass wir die Vorlage „der Notizen vom 23.08.2011“ beantragt haben. Dies ist unrichtig. Wir **beantragen** daher, dass dies dahingehend berichtigt wird, dass wir die Vorlage „der für die Gutachtenerstattung vom 09.03.2012 angefertigten Aufzeichnungen“ beantragt haben.
15. Da es im Sitzungssaal B 106 insbesondere wegen häufig vorbeifahrender Trambahnen ziemlich laut ist und RiAG Dr. Kolper überdies relativ leise spricht, war es für uns (als rechtsanwaltlich nicht vertretene juristische Laien) schwer, zu überblicken, was in das Protokoll diktiert worden ist. Wir haben daher, nachdem der Beschluss zur Verkündung einer Entscheidung in das Diktiergerät gesprochen worden war, um das Vorspielen der

² Da in den E-Mails des Sachverständigen Jörg Thumulla mehrfach die Innenraumhygienekommission des Umweltbundesamtes erwähnt wird, **verweisen wir darauf, dass die AGÖF von der Präsidentin des Umweltbundesamtes für weitere 3 Jahre als Mitglied in die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) des Umweltbundesamtes berufen wurde und dort durch den Vorstand Herrn Jörg Thumulla vertreten wird, um den Präsidenten des Amtes im Rahmen der ehrenamtlichen Mitgliedschaft „sachkundig zu allen Fragen der Innenraumlufthygiene“ zu beraten.**

Quelle: AGÖF-Pressemitteilung vom 06.05.2019 - <https://www.agoef.de/news/news-pressemitteilungen.html>

Tonbandaufzeichnung gebeten. Leider wurde auch dieser Bitte eine Absage erteilt. Da dies objektiv einen Verstoß gegen die richterliche Fürsorgepflicht darstellt, hoffen wir nunmehr, dass unseren oben stehenden Anträgen nicht ebenfalls eine Absage erteilt wird.

Da gemäß § 164 Abs. 1 ZPO Unrichtigkeiten des Protokolls „jederzeit“ berichtigt werden können, **beantragen** wir, dass die unrichtige Namensnennung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Jörg Thumulla im Protokoll der Anhörung vom 07.11.2018 berichtigt wird.

Abschließend möchten wir noch darum bitten, dass uns das Schreiben des Prof. Dr. Stetter vom 24.09.2019 und das Schreiben des [REDACTED] vom 24.09.2019 per Post zugestellt werden.

Michael Bauer

Marion Stein

Betreff: Re: Fwd: Re: Der zurückliegende Verhandlungstermin in München
Von: Jörg Thumulla <[REDACTED]>
Datum: 27.11.18, 18:33
An: Michael Bauer <[REDACTED]>

Hallo Herr Bauer,

den Denkfehler macht der Herr Stetter. Entweder die neuen Fenster sind undicht- dann macht auch die mangelnde Lüftung durch die Nicht-Bewohnung nichts aus oder die Fenster sind dicht dann gilt meine Stellungnahme.

Gerne nehmen wir zu dem Haufen Unsinn Stellung, haben aber ein Zeitproblem, dass wir dies bei realistischer Betrachtung dies wohl erst im Februar schaffen. (Fürs Gericht würde ich das gerne neutraler schreiben)

Bezüglich des Nicht-Einhalten des Richtwertes I für Naphthalin in alten Gebäuden schwebt mir eine Nachauswertung der AGÖF-Datenbank vor- hiermit könnten wir das Gegenteil nachweisen.

Insgesamt hilft Zeit zu gewinnen, weil entweder ich bewege die Innenraumhygienekommission zu einer Stellungnahme (Hin zu meinem "Denkfehler") oder es bleibt wie es ist. aber das braucht wohl noch ein Jahr.

vom Aufwand her brauchen wir eigentlich 4-5 Tage um das ganze dann wohl für die Berufung noch einmal systematisch darzustellen.

Kosten inklusive der AGÖF-Datenbank-Auswertung liegen inkl. der Mehrwertsteuer wohl bei € 5000,-

Falls Sie das in Ihrer Lage nicht leisten können müssen wir uns was einfallen lassen.

aber das ganze sollte so zumindest nicht stehen bleiben.

Viele Grüße

Jörg Thumulla

Am 25.11.2018 um 13:13 schrieb Michael Bauer:

Hallo Herr Thumulla,

vielen Dank für die Info. Lässt sich denn schon abschätzen, in welche Richtung die eventuelle Empfehlung zu schadstoffhaltigen Stäuben gehen wird?

Mit freundlichen Grüßen
Michael Bauer und Marion Stein

PS: Zu Ihrer Frage nach unserem Prozess: Trotz der zahlreichen Einwendungen hat das Gericht nun das Gutachten des Herrn Stetter vom 09.03.2012 nach § 411a ZPO verwertet und ihn am 07.11.2018 3,5 Stunden lang angehört (das Protokoll, das uns am 20.11.2018 zugestellt wurde, schicke ich Ihnen im Anhang mit). **Herr Stetter geht davon aus, dass Ihre sachverständig-wissenschaftliche Stellungnahme vom 29.07.2013 u.a. auf einen „Denkfehler“ zurückzuführen ist.** Falls den von Herrn Stetter am 07.11.2018 gemachten Aussagen nicht zuzustimmen ist, würden wir uns freuen, wenn Sie uns mitteilen, mit welchen Kosten für eine sachverständige Stellungnahme zu rechnen ist.

Am 23.11.18 um 11:46 schrieb Jörg Thumulla:

Hallo Herr Bauer,
das Thema ist heute auf der Innenraumhygienekommission bearbeitet worden, es bleibt Thema
vielleicht gibt es eine Empfehlung zu schadstoffhaltigen Stäuben, aber mehr ist noch nicht in
Bewegung gekommen.
Was macht Ihr Prozess?
Viele Grüße
Jörg Thumulla

Am 25.09.2018 um 13:26 schrieb Michael Bauer:

Hallo Herr Thumulla,

vielleicht ist die unten stehende Mail in den Sommerferien verloren gegangen, deshalb
sende ich sie einfach nochmal und würde mich über eine Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen,
Michael Bauer und Marion Stein

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Re: Der zurückliegende Verhandlungstermin in München

Datum:Thu, 16 Aug 2018 11:22:09 +0200

Von:Michael Bauer <[REDACTED]>

An:Jörg Thumulla <[REDACTED]>

Sehr geehrter Herr Thumulla,

wir haben lange nichts mehr von uns hören lassen ... möchten nun aber mal nachfragen,
ob in die Sache mit den PAK-Hinweisen mittlerweile (wenigstens etwas) Bewegung
gekommen ist?

Über eine Antwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Bauer und Marion Stein

PS: Da Sie erwähnt hatten, beim IRK-Treffen habe es seitens eines LAGA-Vertreters die
Anmerkung gegeben, dass die PAK-Hinweise lediglich den „Status einer Infobroschüre“
hätten, möchten wir nochmals klarstellen, dass das nicht der Realität entspricht, da
beispielsweise die Bundesregierung im Jahr 2002 darauf verwiesen hat, dass die ARGEBAU
**„Sanierungsrichtlinien für Asbest, PCB-, PCP- und PAK-(teer-)belastete Gebäude
erarbeitet hat, die in den meisten Bundesländern verbindlich angewendet
werden. Diese Richtlinien sind auf den Gebäudebestand anzuwenden und
definieren unter anderem jeweils Eingriffswerte, bei deren Überschreiten eine
konkrete Gesundheitsgefahr im Sinne des Baurechts anzunehmen wäre.“** (siehe:
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/097/1409754.pdf>)

Der kleine - aber feine - Unterschied zu den Sanierungsrichtlinien für Asbest, PCB und PCP
besteht wohl lediglich darin, dass die PAK-Hinweise selbst beim Überschreiten der
„Eingriffswerte“ unverbindlich sind...

Am 05.12.2017 um 12:34 schrieb Michael Bauer:

Hallo Herr Thumulla,

vielen Dank für Ihre Nachricht (und bitte entschuldigen Sie die späte Antwort – wir hatten uns von dem Thema mal ein paar Tage Auszeit gegönnt).

Dem LAGA-Vertreter ist selbstverständlich zuzustimmen, dass ein Hinweis, der lediglich den Status einer Infobroschüre hat, nicht zurückgezogen werden muss. Anders sieht dies aber aus, wenn einem Hinweis – wie im Falle der PAK-Hinweise – eine mit verbindlichen Richtlinien vergleichbare Wertigkeit und somit ein Sonderstatus zukommt.

Dass den PAK-Hinweisen ein mit verbindlichen Richtlinien vergleichbarer Status zugeschrieben wird, zeigt sich beispielsweise daran, dass

- die PAK-Hinweise in der (im August 2012 zurückgezogenen) VDI 4300 Blatt 8 unter der Überschrift „**Verordnungen, Normen und Richtlinien**“ genannt wurden und vermutlich unter dieser Überschrift auch in den gültigen Blättern der VDI 4300 nach wie vor genannt werden;
- die PAK-Hinweise auch noch heute vom [Deutschen Institut für Bautechnik](#) (DIBt) gemeinsam mit den Richtlinien für Asbest, PCB und PCP gelistet werden (und über „[Bauaufsichtliche Richtlinien weiterer nationaler Gremien – Gesundheits- und Umweltschutz](#)“ abrufbar sind);
- die PAK-Hinweise auch weiterhin vom [Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr](#) zusammen mit den Richtlinien für Asbest, PCB und PCP aufgeführt werden und seitens des [Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz](#) auf deren Anwendbarkeit verwiesen wird;
- die PAK-Hinweise vom Umweltbundesamt z.B. im [Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden](#) (unter der Überschrift „Sanierungsrichtlinien und -verfahren“) und sogar noch in der Veröffentlichung vom Januar 2016 [Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe – Umweltschädlich! Giftig! Unvermeidbar?](#) genannt werden sowie bei Nachfragen zu deren Anwendbarkeit darauf verwiesen wird, dass diese „**Handlungsanweisung**“ „formal vorgesehen“ sei (siehe: Fachkolloquium der AGÖF [Qualitätsziele für die Raumluft - Innenraumstandards](#) Seite 15) und „weiterhin in vollem Umfang **Gültigkeit**“ besitzt (siehe Anhang: E-Mail vom 03-01-2014.pdf);
- die PAK-Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen als „**bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien**“ bezeichnet werden (siehe: Vortrag zur [Probenahme und Analytik von Gebäudeschadstoffen](#) Seite 14);

Unserer Ansicht nach wurde den PAK-Hinweisen nicht nur eine uneinheitliche und selektive Probenahmestrategie, sondern darüber hinaus auch eine (zumindest) fragwürdige gesundheitliche Bewertung zugrundegelegt, die zwischenzeitlich wohl ebenso wie die Messmethode als veraltet anzusehen ist.

Der Sichtweise, dass die auf Hausstaubmessungen basierende gesundheitliche Bewertung in den PAK-Hinweisen nicht dem heutigen Wissenstand entspricht, stimmt auch Herr Misch (DIBt) zu. Er vertritt allerdings die Position, dass die Rücknahme der VDI 4300 Blatt 8 „nicht von entscheidender Bedeutung“ sei, da „kompetente“ Prüfstellen wüssten, wie zu verfahren ist (siehe Anhang: E-Mail vom 21-09-2016.pdf), wobei er außer Acht lässt, dass es, wie allgemein bekannt, leider auch inkompetente und unseriöse Sachverständige gibt, denen die von der Problematik betroffenen Gebäudenutzer wehrlos ausgesetzt sind...

Da das deutschlandweite Problem teerhaltiger Kleber in den vergangenen 20 Jahren erfolgreich "unter das Parkett gekehrt" wurde, ist es unseres Erachtens nun wirklich an der Zeit, in einer [öffentlichen Stellungnahme](#) darauf hinzuweisen, dass die in den PAK-Hinweisen auf Basis der BaP-Belastung des Hausstaubs durchgeführte gesundheitliche Bewertung nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Wünschenswert wäre es außerdem, dass dem eine dem Gefährdungspotential (immerhin handelt sich bei Steinkohlenteer um ein Kanzerogen der Kategorie 1) angemessene Risikobewertung folgt. Wobei es (als absolutes Mindestmaß) selbstverständlich sein sollte, dass zukünftig seitens des DIBt oder von Ministerien und Ämtern nicht mehr auf die veralteten PAK-Hinweise verwiesen wird.

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihr Engagement und hoffen, im Interesse der von der PAK-Problematik immer noch zahlreich betroffenen Gebäudenutzer, dass Ihre Mühe erfolgreich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bauer und Marion Stein

PS: Steht LAGA für Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall?

Am 23.11.2017 um 10:23 schrieb Jörg Thumulla:

Am 20.11.2017 um 18:40 schrieb Michael Bauer:

Am 30.07.2017 um 11:00 schrieb Jörg Thumulla:

Laut BG-Bau habe ich recht - die Hinweise widersprechen dem Gefahrstoffrecht wir sind dran und planen zum November in der nächsten Sitzung der Innenraumhygienekommission eine Stellungnahme zu veranlassen - ob es klappt oder sie erst im nächsten Jahr herauskommt, kann ich nicht sagen. Ist zumindest auf der Tagesordnung für die nächste Innenraumhygienekommissionssitzung

Hallo Herr Thumulla,

wie ist denn die Sitzung gelaufen? Ich würde mich über eine Antwort freuen

Mit freundlichen Grüßen, Michael Bauer

Hallo Herr Bauer,

Mein Eingangspapier war siehe Anlage dies habe ich vorgestellt und im Vorfeld mit der Vertreterin der BG Bau (Frau Bonner besprochen gehabt)

Seitens des LAGA-Vertreters gibt es die Anmerkung dass es nur Hinweise seien, also den Status einer Infobroschüre haben und Infobroschüren werden nicht zurückgezogen

Die Innenraumhygienekommission wird sich weiter damit befassen, ob sie eine Stellungnahme erstellt.

aber nachdem bereits die Messmethode nicht mehr vorhanden ist war der allgemeine Tenor, dass diese Hinweise bzw. Informationsschrift offensichtlich veraltet sind.

Viele Grüße

--

Jörg Thumulla
Diplom-Chemiker
Geschäftsführer
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schadstoffe und Gerüche in Innenräumen
(IHK Mittelfranken)

anbus analytik GmbH
Gesellschaft für Gebäuediagnostik, Umweltanalytik und Umweltkommunikation
Mathildenstraße 48
90762 Fürth

Tel: 0911 / 743 71 72
Fax: 0911 / 743 71 76